

TE Bvwg Erkenntnis 2024/2/22 L501 2276375-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.2024

Entscheidungsdatum

22.02.2024

Norm

ASVG §1

ASVG §367

ASVG §410

ASVG §414

ASVG §5

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. ASVG Art. 8 § 1 gültig von 11.05.1991 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 234/1991

1. ASVG § 367 heute

2. ASVG § 367 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017

3. ASVG § 367 gültig von 25.04.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015

4. ASVG § 367 gültig von 25.04.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2014

5. ASVG § 367 gültig von 01.01.2014 bis 24.04.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015

6. ASVG § 367 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013

7. ASVG § 367 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

8. ASVG § 367 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006

9. ASVG § 367 gültig von 01.01.1992 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 676/1991

1. ASVG § 410 heute

2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013

3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004

4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998

5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973

1. ASVG § 414 heute

2. ASVG § 414 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015

3. ASVG § 414 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013

4. ASVG § 414 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013

5. ASVG § 414 gültig von 01.01.1977 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 704/1976

1. ASVG § 5 heute
2. ASVG § 5 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2022
3. ASVG § 5 gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
4. ASVG § 5 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
5. ASVG § 5 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
6. ASVG § 5 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
7. ASVG § 5 gültig von 01.07.2022 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
8. ASVG § 5 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
9. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
10. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
11. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
12. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
13. ASVG § 5 gültig von 01.07.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
14. ASVG § 5 gültig von 01.07.2019 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
15. ASVG § 5 gültig von 19.03.2019 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
16. ASVG § 5 gültig von 01.01.2019 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2017
17. ASVG § 5 gültig von 01.01.2019 bis 01.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
18. ASVG § 5 gültig von 02.08.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2017
19. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 01.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
20. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
21. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
22. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2016
23. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
24. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
25. ASVG § 5 gültig von 01.09.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
26. ASVG § 5 gültig von 01.06.2016 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
27. ASVG § 5 gültig von 01.03.2016 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2016
28. ASVG § 5 gültig von 01.01.2016 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
29. ASVG § 5 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
30. ASVG § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
31. ASVG § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
32. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2013
33. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
34. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
35. ASVG § 5 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
36. ASVG § 5 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
37. ASVG § 5 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
38. ASVG § 5 gültig von 01.08.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
39. ASVG § 5 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
40. ASVG § 5 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
41. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
42. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
43. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
44. ASVG § 5 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
45. ASVG § 5 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
46. ASVG § 5 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
47. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
48. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
49. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
50. ASVG § 5 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
51. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004

52. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
53. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
54. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
55. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
56. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
57. ASVG § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
58. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
59. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
60. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
61. ASVG § 5 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
62. ASVG § 5 gültig von 01.07.2000 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
63. ASVG § 5 gültig von 01.01.2000 bis 30.06.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
64. ASVG § 5 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
65. ASVG § 5 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
66. ASVG § 5 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
67. ASVG § 5 gültig von 01.01.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
68. ASVG § 5 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
69. ASVG § 5 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/1997
70. ASVG § 5 gültig von 23.04.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
71. ASVG § 5 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

L501 2276375-1/5E, L501 2276375-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Irene Altendorfer als Einzelrichterin über die Beschwerde von Frau XXXX , vertreten durch XXXX , Rechtsschutzsekretär der Gewerkschaft GPA, gegen den Bescheid der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt vom 19.06.2023, XXXX , zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Irene Altendorfer als Einzelrichterin über die Beschwerde von Frau römisch 40 , vertreten durch römisch 40 , Rechtsschutzsekretär der Gewerkschaft GPA, gegen den Bescheid der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt vom 19.06.2023, römisch 40 , zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ersatzlos behoben. Der Beschwerde wird stattgegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

''

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 19.06.2023 wies die belangte Behörde gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) den Antrag der beschwerdeführenden Partei (in der Folge „bP“) auf Zuerkennung einer Versehrtenrente auf Grund des Ereignisses vom 23.12.2005 wegen Unzuständigkeit zurück. Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 19.06.2023 wies die belangte Behörde gemäß Paragraph 6, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 46, AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) den Antrag der beschwerdeführenden Partei (in der Folge „bP“) auf Zuerkennung einer Versehrtenrente auf Grund des Ereignisses vom 23.12.2005 wegen Unzuständigkeit zurück.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Dienstnehmer der (damaligen) XXXX zum Zeitpunkt des Banküberfalles am 23.12.2005 von der ASVG-Vollversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Z. 3 lit. a ASVG (in der im Dezember 2005 geltenden Fassung) ausgenommen gewesen seien. Seitens der Österreichischen Gesundheitskasse sei mit Schreiben vom 28.03.2023 bestätigt worden, dass die bP zum Zeitpunkt des Banküberfalls am 23.12.2005 von der Vollpflichtversicherung nach § 4 ASVG als Dienstnehmerin zur Gänze ausgenommen gewesen sei. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Dienstnehmer der (damaligen) römisch 40 zum Zeitpunkt des Banküberfalles am 23.12.2005 von der ASVG-Vollversicherung gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 3, Litera a, ASVG (in der im Dezember 2005 geltenden Fassung) ausgenommen gewesen seien. Seitens der Österreichischen Gesundheitskasse sei mit Schreiben vom 28.03.2023 bestätigt worden, dass die bP zum Zeitpunkt des Banküberfalls am 23.12.2005 von der Vollpflichtversicherung nach Paragraph 4, ASVG als Dienstnehmerin zur Gänze ausgenommen gewesen sei.

Die belangte Behörde sei daher für den Antrag auf Zuerkennung einer Versehrtenrente aufgrund der Folgen des Arbeitsunfalls (hier: Banküberfall) vom 23.12.2005 nicht zuständig.

In ihrer fristgerecht erhobenen Beschwerde erklärte die bP, es sei bei ihr in Folge des Banküberfalls u.a. zu einer posttraumatischen Belastungsstörung gekommen, sie sei sohin nur mehr eingeschränkt arbeitsfähig. In der zum Zeitpunkt des Banküberfalls in Geltung gestandenen „Betriebsvereinbarung 69“ habe § 49 Abs. 4 bestimmt, dass die Angestellten an Stelle der gesetzlichen Unfallversicherung nach einem Dienstunfall und bei Berufskrankheit Anspruch auf der gesetzlichen Versicherung gleichwertige Leistungen gegenüber dem Dienstgeber haben. § 85a Abs. 1 leg. cit. habe einen Anspruch auf eine Versehrtenrente vorgesehen, § 203, 205 und 205a ASVG hätten dabei in der jeweiligen Fassung mit bestimmten Ergänzungen bzw. Abänderungen sinngemäß gegolten. § 108a der Betriebsvereinbarung habe zudem normiert, dass eine Versehrtenrente neben einer Dienstunfallpension (= Berufsunfähigkeitspension) in vollem Umfang gebühre. In ihrer fristgerecht erhobenen Beschwerde erklärte die bP, es sei bei ihr in Folge des Banküberfalls u.a. zu einer posttraumatischen Belastungsstörung gekommen, sie sei sohin nur mehr eingeschränkt arbeitsfähig. In der zum Zeitpunkt des Banküberfalls in Geltung gestandenen „Betriebsvereinbarung 69“ habe Paragraph 49, Absatz 4, bestimmt, dass die Angestellten an Stelle der gesetzlichen Unfallversicherung nach einem Dienstunfall und bei Berufskrankheit Anspruch auf der gesetzlichen Versicherung gleichwertige Leistungen gegenüber dem Dienstgeber haben. Paragraph 85 a, Absatz eins, leg. cit. habe einen Anspruch auf eine Versehrtenrente vorgesehen, Paragraph

203, 205 und 205 a ASVG hätten dabei in der jeweiligen Fassung mit bestimmten Ergänzungen bzw. Abänderungen sinngemäß gegolten. Paragraph 108 a, der Betriebsvereinbarung habe zudem normiert, dass eine Versehrtenrente neben einer Dienstunfallpension (= Berufsunfähigkeitspension) in vollem Umfang gebühre.

Die belangte Behörde übersehe, dass der Ausdruck „ XXXX “ in 5 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG mit BGB. I 18/2016 entfernt worden sei. Sämtliche Ansprüche der bP auf Leistungen in der Pensions-, Kranken- oder Unfallversicherung würden sich nunmehr ausschließlich nach dem ASVG in seiner jeweils geltenden Fassung richten. Zudem seien begleitend zu dieser Gesetzesänderung die entsprechenden Regelungen in der „Betriebsvereinbarung 69“ durch die „Betriebsvereinbarung gemäß § 97 (1) Z 18 ArbVG in Punktationsform betreffend Beendigung der Betriebsvereinbarung über Leistung eines BACA- ASVG-Pensionsäquivalentes und damit verbundenen Abfederungsmechanismen“ vom 14.12.2015 (mit einer Ergänzung vom 25.2.2016) zum Stichtag 29.2.2016 aufgehoben worden. Die belangte Behörde übersehe, dass der Ausdruck „ römisch 40 “ in 5 Absatz eins, Ziffer 3, Litera a, ASVG mit BGB. römisch eins 18 aus 2016, entfernt worden sei. Sämtliche Ansprüche der bP auf Leistungen in der Pensions-, Kranken- oder Unfallversicherung würden sich nunmehr ausschließlich nach dem ASVG in seiner jeweils geltenden Fassung richten. Zudem seien begleitend zu dieser Gesetzesänderung die entsprechenden Regelungen in der „Betriebsvereinbarung 69“ durch die „Betriebsvereinbarung gemäß Paragraph 97, (1) Ziffer 18, ArbVG in Punktationsform betreffend Beendigung der Betriebsvereinbarung über Leistung eines BACA- ASVG-Pensionsäquivalentes und damit verbundenen Abfederungsmechanismen“ vom 14.12.2015 (mit einer Ergänzung vom 25.2.2016) zum Stichtag 29.2.2016 aufgehoben worden.

Vor diesem Hintergrund weise auch ihre Dienstgeberin die Zuständigkeit für die Zahlung einer Versehrtenrente aufgrund des Banküberfalls vom 23.12.2005 von sich.

Mit Schreiben vom 08.08.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

II.1.1. Mit dem bei der belangten Behörde am 22.12.2022 eingelangten Schreiben vom 20.12.2022 stellte die bP aufgrund eines am 23.12.2005 in ihrer Anwesenheit als Bedienstete der damaligen XXXX stattgefundenen Banküberfalls auf die XXXX einen Antrag auf Versehrtenrente im gesetzlichen Ausmaß, rückwirkend ab 01.05.2022. römisch zwei. 1.1. Mit dem bei der belangten Behörde am 22.12.2022 eingelangten Schreiben vom 20.12.2022 stellte die bP aufgrund eines am 23.12.2005 in ihrer Anwesenheit als Bedienstete der damaligen römisch 40 stattgefundenen Banküberfalls auf die römisch 40 einen Antrag auf Versehrtenrente im gesetzlichen Ausmaß, rückwirkend ab 01.05.2022.

II.1.2. Die bP war laut Versicherungsdatenauszug vom XXXX bei der XXXX beschäftigt und ist seit XXXX bis laufend bei der XXXX) als Angestellte tätig. römisch zwei. 1.2. Die bP war laut Versicherungsdatenauszug vom römisch 40 bei der römisch 40 beschäftigt und ist seit römisch 40 bis laufend bei der römisch 40) als Angestellte tätig.

II.2. Beweiswürdigung: römisch zwei. 2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Der festgestellte entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt.

Die Feststellung, dass die bP den Antrag auf Versehrtenrente mit dem Schreiben vom 20.12.2022 stellte, ergibt sich unmittelbar aus diesem Schriftstück im Zusammenhalt mit dem Aktenspiegel der belangten Behörde. So erklärte die bP im Schreiben vom 20.12.2022 zusammengefasst, dass sie seitens der Volksanwaltschaft über die Einleitung eines Verfahrens über ihren bei der AUVA gestellten Antrag in Kenntnis gesetzt worden sei. Dies habe sie überrascht, da ihr von der AUVA keine Informationen über ein laufendes Verfahren übermittelt worden seien. Sicherheitshalber möchte sie wiederholen, dass sie im Zusammenhang mit ihrem Arbeitsunfall vom 23.12.2005 einen Antrag auf Versehrtenrente im gesetzlichen Ausmaß - jedenfalls rückwirkend ab 01.05.2022 - stelle, da sie dies bereits Ende April 2022 versucht habe.

Mit E-Mail vom 25.11.2022 hatte die bP der belangten Behörde bereits mitgeteilt, dass sie seit Mai 2022 versuche, die zuständige Behörde zu kontaktieren, sowohl die Volksanwaltschaft als auch die Rechtsabteilung der GPA eingeschaltet seien, sie um Information ersuche, mit welchem Antragsformular sie eine Unfallrente beantragen könne und sie jetzt

nicht mehr mit der Antragseinbringung warten werde.

Im vorgelegten Aktenpiegel der belangten Behörde scheinen nur folgende als „Antrag“ bezeichnete Anbringen der bP auf: Nr. 3 „Antrag Rente vom 25.11.2022“ (vgl. E-Mail der bP vom 25.11.2022), Nr. 9. „Antrag Rente vom 22.12.2022“ (vgl. Schreiben der bP vom 20.12.2022). Im vorgelegten Aktenpiegel der belangten Behörde scheinen nur folgende als „Antrag“ bezeichnete Anbringen der bP auf: Nr. 3 „Antrag Rente vom 25.11.2022“ vergleiche E-Mail der bP vom 25.11.2022), Nr. 9. „Antrag Rente vom 22.12.2022“ vergleiche Schreiben der bP vom 20.12.2022).

II.3. Rechtliche Beurteilung:römisch zwei.3. Rechtliche Beurteilung:

II.3.1. Zuständigkeit, Entscheidung durch den Einzelrichter, anzuwendendes Verfahrensrechtrömisch zwei.3.1. Zuständigkeit, Entscheidung durch den Einzelrichter, anzuwendendes Verfahrensrecht:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 414 Abs. 2 ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach § 410 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 bis 9 ASVG und nur auf Antrag einer Partei durch einen Senat. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 414, Absatz 2, ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 6 bis 9 ASVG und nur auf Antrag einer Partei durch einen Senat. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 59 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 59, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Zu A) Stattgabe der Beschwerde

II.3.2. Auszug aus den entscheidungsrelevanten Rechtsvorschriftenrömisch zwei.3.2. Auszug aus den entscheidungsrelevanten Rechtsvorschriften

II.3.2.1. Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in der geltenden Fassung lautet auszugsweiserömisch zwei.3.2.1. Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in der geltenden Fassung lautet auszugsweise:

Geltungsbereich im allgemeinen

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Allgemeine Sozialversicherung im Inland beschäftigter Personen einschließlich der den Dienstnehmern nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gleichgestellten selbständig Erwerbstätigen und die Krankenversicherung der Pensionisten aus der Allgemeinen Sozialversicherung. Paragraph eins, Dieses Bundesgesetz regelt die Allgemeine Sozialversicherung im Inland beschäftigter Personen einschließlich der den Dienstnehmern nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gleichgestellten selbständig Erwerbstätigen und die Krankenversicherung der Pensionisten aus der Allgemeinen Sozialversicherung.

Ausnahmen von der Vollversicherung

§ 5. (1) Von der Vollversicherung nach § 4 sind – unbeschadet einer nach § 7 oder nach § 8 eintretenden Teilversicherung – ausgenommen: Paragraph 5, (1) Von der Vollversicherung nach Paragraph 4, sind – unbeschadet einer nach Paragraph 7, oder nach Paragraph 8, eintretenden Teilversicherung – ausgenommen:

[...]

3.a) Dienstnehmer hinsichtlich einer Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen oder unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, einem Bezirk oder einer Gemeinde sowie zu von diesen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen oder Fonds, ferner die dauernd angestellten Dienstnehmer der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften und die dauernd angestellten Dienstnehmer und die Vorstandsmitglieder der Salzburger Sparkasse sowie deren Rechtsnachfolger, alle diese, wenn

aa) ihnen aus ihrem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, die den Leistungen der betreffenden Unfall- und Pensionsversicherung gleichwertig sind – im Falle des Vorbereitungsdienstes spätestens mit Ablauf dieses Dienstes – zusteht [...]

Sachliche Zuständigkeit der Träger der Unfallversicherung

§ 28. Zur Durchführung der Unfallversicherung sind sachlich zuständig Paragraph 28, Zur Durchführung der Unfallversicherung sind sachlich zuständig:

1. die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, soweit nicht der unter Z 2 genannte Versicherungsträger zuständig ist; die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, soweit nicht der unter Ziffer 2, genannte Versicherungsträger zuständig ist;
2. die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen für [...]

Einleitung des Verfahrens

§ 361. (1) Die Leistungsansprüche sind von den Versicherungsträgern im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit festzustellen Paragraph 361, (1) Die Leistungsansprüche sind von den Versicherungsträgern im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit festzustellen

1. [...]

2. in der Unfallversicherung von Amts wegen oder, sofern das Verfahren nicht auf diese Weise eingeleitet wurde, auf Antrag.

[...]

Bescheide der Versicherungsträger in Leistungssachen

§ 367. (1) [...] Paragraph 367, (1) [...]

Über den Antrag auf Zuerkennung oder über die amtswegige Feststellung einer sonstigen Leistung aus der Unfallversicherung, ausgenommen eine Leistung nach § 173 Z 1 lit. c sowie die Feststellung, daß eine Gesundheitsstörung Folge eines Arbeitsunfalls beziehungsweise einer Berufskrankheit ist, auch wenn nach Eintritt einer Gesundheitsstörung eine Leistung aus der Unfallversicherung nicht anfällt, ferner über den Antrag auf eine Leistung gemäß § 222 Abs. 1 und 2 aus der Pensionsversicherung, ausgenommen eine Leistung nach § 222 Abs. 1 Z 2 lit. a, sowie auf Feststellung von Versicherungs- und Schwerarbeitszeiten außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens (§ 247) ist jedenfalls ein Bescheid zu erlassen. Über einen Antrag auf Leistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit ist, sofern die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist, über das Vorliegen der Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit im Bescheid gesondert zu entscheiden. Über den Antrag auf Zuerkennung oder über die amtswegige Feststellung einer sonstigen Leistung aus der Unfallversicherung,

ausgenommen eine Leistung nach Paragraph 173, Ziffer eins, Litera c, sowie die Feststellung, daß eine Gesundheitsstörung Folge eines Arbeitsunfalls beziehungsweise einer Berufskrankheit ist, auch wenn nach Eintritt einer Gesundheitsstörung eine Leistung aus der Unfallversicherung nicht anfällt, ferner über den Antrag auf eine Leistung gemäß Paragraph 222, Absatz eins und 2 aus der Pensionsversicherung, ausgenommen eine Leistung nach Paragraph 222, Absatz eins, Ziffer 2, Litera a,, sowie auf Feststellung von Versicherungs- und Schwerarbeitszeiten außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens (Paragraph 247,) ist jedenfalls ein Bescheid zu erlassen. Über einen Antrag auf Leistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit ist, sofern die Wartezeit (Paragraph 236,) erfüllt ist, über das Vorliegen der Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit im Bescheid gesondert zu entscheiden.

[...]

Bescheide der Versicherungsträger in Verwaltungssachen

§ 410. (1) Der Versicherungsträger hat in Verwaltungssachen, zu deren Behandlung er nach § 409 berufen ist, einen Bescheid zu erlassen, wenn er die sich aus diesem Bundesgesetz in solchen Angelegenheiten ergebenden Rechte und Pflichten von Versicherten und von deren Dienstgebern oder die gesetzliche Haftung Dritter für Sozialversicherungsbeiträge feststellt und nicht das Bescheidrecht der Versicherungsträger in diesem Bundesgesetz ausgeschlossen ist. Hienach hat der Versicherungsträger in Verwaltungssachen insbesondere Bescheide zu erlassen: Paragraph 410, (1) Der Versicherungsträger hat in Verwaltungssachen, zu deren Behandlung er nach Paragraph 409, berufen ist, einen Bescheid zu erlassen, wenn er die sich aus diesem Bundesgesetz in solchen Angelegenheiten ergebenden Rechte und Pflichten von Versicherten und von deren Dienstgebern oder die gesetzliche Haftung Dritter für Sozialversicherungsbeiträge feststellt und nicht das Bescheidrecht der Versicherungsträger in diesem Bundesgesetz ausgeschlossen ist. Hienach hat der Versicherungsträger in Verwaltungssachen insbesondere Bescheide zu erlassen:

[...]

7. wenn der Versicherte oder der Dienstgeber die Bescheiderteilung zur Feststellung der sich für ihn aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten verlangt,

[...]

Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

§ 414. (1) Gegen Bescheide der Versicherungsträger oder des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz oder des Bundesministers für Gesundheit in Verwaltungssachen und wegen Verletzung ihrer (seiner) Entscheidungspflicht in Verwaltungssachen kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Paragraph 414, (1) Gegen Bescheide der Versicherungsträger oder des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz oder des Bundesministers für Gesundheit in Verwaltungssachen und wegen Verletzung ihrer (seiner) Entscheidungspflicht in Verwaltungssachen kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

[...]

Die bis 29.02.2016 geltende Fassung des § 5 Abs. 1 ASVG hatte nachstehenden Wortlaut (Auszug): Die bis 29.02.2016 geltende Fassung des Paragraph 5, Absatz eins, ASVG hatte nachstehenden Wortlaut (Auszug):

Ausnahmen von der Vollversicherung

§ 5. (1) Von der Vollversicherung nach § 4 sind - unbeschadet einer nach § 7 oder nach § 8 eintretenden Teilversicherung - ausgenommen: Paragraph 5, (1) Von der Vollversicherung nach Paragraph 4, sind - unbeschadet einer nach Paragraph 7, oder nach Paragraph 8, eintretenden Teilversicherung - ausgenommen:

[...]

3. a) Dienstnehmer hinsichtlich einer Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen oder unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, einem Bezirk oder einer Gemeinde sowie zu von diesen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen oder Fonds, ferner die dauernd angestellten Dienstnehmer der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften und die dauernd angestellten Dienstnehmer und die Vorstandsmitglieder der Z- Länderbank Bank Austria Aktiengesellschaft, der Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse

und der Salzburger Sparkasse sowie deren Rechtsnachfolger, alle diese, wenn

aa) ihnen aus ihrem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, die den Leistungen der betreffenden Unfall- und Pensionsversicherung gleichwertig sind - im Falle des Vorbereitungsdienstes spätestens mit Ablauf dieses Dienstes - zusteht [...]

II.3.2.2. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in der geltenden Fassung lautet auszugsweise:römisch zwei.3.2.2. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in der geltenden Fassung lautet auszugsweise:

§ 6. (1) Die Behörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen. [...]Paragraph 6, (1) Die Behörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen. [...]

II.3.3. Die belangte Behörde hat mit der Zurückweisung des verfahrensgegenständlichen Antrags auf Versehrtenrente keine Entscheidung in der Sache getroffen, sondern eine dem Verfahrensrecht zugehörige Frage geklärt. Gemäß § 355 ASVG sind alle nicht gemäß § 354 als Leistungssachen geltende Angelegenheiten, für die nach § 352 leg.cit. die Bestimmungen des Siebenten Teils des ASVG gelten, Verwaltungssachen. Zu diesen zählt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber auch die verfahrensrechtliche Behandlung von Anträgen in Leistungssachen, also etwa die Beurteilung ihrer Zulässigkeit oder von Wiedereinsetzungs- und Wiederaufnahmeanträgen in Leistungssachen, oder die Zurückweisung wegen entschiedener Sache (vgl. unter vielen VwGH 98/08/0419, 92/08/0200, 92/08/0142, 2006/08/0267, sowie Kneihls in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm,§ 410 ASVG, Rz 8). Wird sohin – wie verfahrensgegenständlich – ein Antrag wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen, handelt es sich hierbei, unabhängig von der Richtigkeit dieser Auffassung, wegen der Art der Entscheidung um eine Verwaltungssache und folglich um einen Bescheid nach § 410 ASVG.römisch zwei.3.3. Die belangte Behörde hat mit der Zurückweisung des verfahrensgegenständlichen Antrags auf Versehrtenrente keine Entscheidung in der Sache getroffen, sondern eine dem Verfahrensrecht zugehörige Frage geklärt. Gemäß Paragraph 355, ASVG sind alle nicht gemäß Paragraph 354, als Leistungssachen geltende Angelegenheiten, für die nach Paragraph 352, leg.cit. die Bestimmungen des Siebenten Teils des ASVG gelten, Verwaltungssachen. Zu diesen zählt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber auch die verfahrensrechtliche Behandlung von Anträgen in Leistungssachen, also etwa die Beurteilung ihrer Zulässigkeit oder von Wiedereinsetzungs- und Wiederaufnahmeanträgen in Leistungssachen, oder die Zurückweisung wegen entschiedener Sache vergleiche unter vielen VwGH 98/08/0419, 92/08/0200, 92/08/0142, 2006/08/0267, sowie Kneihls in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm, Paragraph 410, ASVG, Rz 8). Wird sohin – wie verfahrensgegenständlich – ein Antrag wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen, handelt es sich hierbei, unabhängig von der Richtigkeit dieser Auffassung, wegen der Art der Entscheidung um eine Verwaltungssache und folglich um einen Bescheid nach Paragraph 410, ASVG.

Das Bundesverwaltungsgericht ist daher gemäß § 414 Abs. 1 ASVG zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig. Diese Zuständigkeit erstreckt sich aber nur auf die Klärung der Frage, ob der Antrag der bP zu Recht zurückgewiesen wurde, nicht aber auf die Feststellung von Leistungsansprüchen aus der Unfallversicherung. Eine erstmalige inhaltliche Entscheidung über den zu Grunde liegenden Antrag würde den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens überschreiten (vgl. VwGH vom 19.10.2016, Ro 2016/12/0009).Das Bundesverwaltungsgericht ist daher gemäß Paragraph 414, Absatz eins, ASVG zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig. Diese Zuständigkeit erstreckt sich aber nur auf die Klärung der Frage, ob der Antrag der bP zu Recht zurückgewiesen wurde, nicht aber auf die Feststellung von Leistungsansprüchen aus der Unfallversicherung. Eine erstmalige inhaltliche Entscheidung über den zu Grunde liegenden Antrag würde den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens überschreiten vergleiche VwGH vom 19.10.2016, Ro 2016/12/0009).

II.3.4. Es ist sohin die Frage zu klären, ob die belangte Behörde über den Antrag der bP auf rückwirkende Zuerkennung einer Versehrtenrente ab dem 01.05.2022 im Zusammenhang mit ihrem vermeintlichen Arbeitsunfall vom 23.12.2005 meritorisch zu entscheiden hatte. Die belangte Behörde verneint dies unter Hinweis auf die im Jahr 2005 für Bedienstete der XXXX in § 5 Abs. 1 Z 3 ASVG vorgesehene Ausnahmebestimmung von der Vollversicherung.römisch

zwei.3.4. Es ist sohin die Frage zu klären, ob die belangte Behörde über den Antrag der bP auf rückwirkende Zuerkennung einer Versehrtenrente ab dem 01.05.2022 im Zusammenhang mit ihrem vermeintlichen Arbeitsunfall vom 23.12.2005 meritorisch zu entscheiden hatte. Die belangte Behörde verneint dies unter Hinweis auf die im Jahr 2005 für Bedienstete der römisch 40 in Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 3, ASVG vorgesehene Ausnahmebestimmung von der Vollversicherung.

Mit BGBl. I Nr. 18/2016 wurde diese Regelung für den Personenkreis XXXX im § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG ab 01.03.2016 aufgehoben. Im Rahmen der Überleitung der Bediensteten in die Vollversicherung nach § 4 ASVG wurden nur für die Krankenversicherung Sonderregelungen betreffend das Krankengeld und den Versicherungsfall der Mutterschaft vorgesehen (vgl. § 696 Abs. 3 ASVG). Laut den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1027 der Beilagen XXV. GP) sind für alle übrigen Leistungsansprüche aus der Kranken- und Unfallversicherung nach dem ASVG die bestehenden Regelungen ausreichend und entsprechend anzuwenden, Übergangsregelungen sohin nicht erforderlich. Mit Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 18 aus 2016, wurde diese Regelung für den Personenkreis römisch 40 im Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 3, Litera a, ASVG ab 01.03.2016 aufgehoben. Im Rahmen der Überleitung der Bediensteten in die Vollversicherung nach Paragraph 4, ASVG wurden nur für die Krankenversicherung Sonderregelungen betreffend das Krankengeld und den Versicherungsfall der Mutterschaft vorgesehen vergleiche Paragraph 696, Absatz 3, ASVG). Laut den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1027 der Beilagen römisch 25 . Gesetzgebungsperiode sind für alle übrigen Leistungsansprüche aus der Kranken- und Unfallversicherung nach dem ASVG die bestehenden Regelungen ausreichend und entsprechend anzuwenden, Übergangsregelungen sohin nicht erforderlich.

Es entspricht nun - ausgehend vom Erkenntnis eines verstärkten Senats vom 4. Mai 1977, 898/75, VwSlg. 9315 A - der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (jüngst VwGH vom 09.12.2021, Ra 2020/08/0155), dass das Verwaltungsgericht - dies gilt in gleicher Weise auch für jede andere behördliche Entscheidung - im Allgemeinen das zum Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses bzw. Beschlusses geltende Recht anzuwenden hat (vgl. VwGH 5.6.2019, Ra 2019/08/0051; 23.6.2021, Ra 2019/13/0111; jeweils mwN). Eine andere Betrachtungsweise ist aber dann geboten, wenn der Gesetzgeber in einer Übergangsbestimmung zum Ausdruck bringt, dass auf anhängige Verfahren noch das bisher geltende Gesetz anzuwenden ist, oder wenn darüber abzusprechen ist, was an einem bestimmten Stichtag oder in einem konkreten Zeitraum rechtens gewesen ist. Für die Beurteilung der Frage, welche Rechtslage heranzuziehen ist, ist auf die Auslegung der im jeweiligen Fall anzuwendenden Verwaltungsvorschriften abzustellen (vgl. etwa VwGH 25.6.2019, Ra 2018/10/0120, mwN). Entsprechend dieser Grundsätze ist die Beurteilung des Bestehens einer Pflichtversicherung nach der Rechtsprechung des VwGH zeitraumbezogen, somit aufgrund der Bestimmungen in der im jeweiligen zu beurteilenden Zeitraum in Geltung stehenden Fassung vorzunehmen. Dies betrifft allerdings nur die materiell die Pflichtversicherung regelnden Bestimmungen, dagegen insbesondere nicht die Regelungen über das einzuhaltende Verfahren (vgl. VwGH 12.11.2020, Ra 2020/08/0098, mwN). Es entspricht nun - ausgehend vom Erkenntnis eines verstärkten Senats vom 4. Mai 1977, 898/75, VwSlg. 9315 A - der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (jüngst VwGH vom 09.12.2021, Ra 2020/08/0155), dass das Verwaltungsgericht - dies gilt in gleicher Weise auch für jede andere behördliche Entscheidung - im Allgemeinen das zum Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses bzw. Beschlusses geltende Recht anzuwenden hat vergleiche VwGH 5.6.2019, Ra 2019/08/0051; 23.6.2021, Ra 2019/13/0111; jeweils mwN). Eine andere Betrachtungsweise ist aber dann geboten, wenn der Gesetzgeber in einer Übergangsbestimmung zum Ausdruck bringt, dass auf anhängige Verfahren noch das bisher geltende Gesetz anzuwenden ist, oder wenn darüber abzusprechen ist, was an einem bestimmten Stichtag oder in einem konkreten Zeitraum rechtens gewesen ist. Für die Beurteilung der Frage, welche Rechtslage heranzuziehen ist, ist auf die Auslegung der im jeweiligen Fall anzuwendenden Verwaltungsvorschriften abzustellen vergleiche etwa VwGH 25.6.2019, Ra 2018/10/0120, mwN). Entsprechend dieser Grundsätze ist die Beurteilung des Bestehens einer Pflichtversicherung nach der Rechtsprechung des VwGH zeitraumbezogen, somit aufgrund der Bestimmungen in der im jeweiligen zu beurteilenden Zeitraum in Geltung stehenden Fassung vorzunehmen. Dies betrifft allerdings nur die materiell die Pflichtversicherung regelnden Bestimmungen, dagegen insbesondere nicht die Regelungen über das einzuhaltende Verfahren vergleiche VwGH 12.11.2020, Ra 2020/08/0098, mwN).

Gemäß § 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes regelt dieses Bundesgesetz die Allgemeine Sozialversicherung der im Inland beschäftigten Personen, wobei laut § 28 Z 1 leg. cit. idgF die sachliche Zuständigkeit zur Durchführung der Unfallversicherung zwischen der belangten Behörde und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen aufgeteilt ist. Der belangten Behörde kommt diesbezüglich insofern eine generelle Kompetenz zu, als sie für alle

Personen, die nicht explizit in der Z 2 aufgezählt sind und damit in die Zuständigkeit der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen fallen, sachlich zuständig ist. Gemäß Paragraph eins, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes regelt dieses Bundesgesetz die Allgemeine Sozialversicherung der im Inland beschäftigten Personen, wobei laut Paragraph 28, Ziffer eins, leg. cit. idgF die sachliche Zuständigkeit zur Durchführung der Unfallversicherung zwischen der belangten Behörde und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen aufgeteilt ist. Der belangten Behörde kommt diesbezüglich insofern eine generelle Kompetenz zu, als sie für alle Personen, die nicht explizit in der Ziffer 2, aufgezählt sind und damit in die Zuständigkeit der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen fallen, sachlich zuständig ist.

Die bP ist nun aufgrund der mit BGBl. I Nr. 18/2016 erfolgten Novellierung des § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG jedenfalls seit dem 01.03.2016 nicht mehr als Bedienstete der XXXX von der Vollversicherung ausgenommen, d.h. sie unterlag sowohl zum Zeitpunkt ihrer gegenständlichen Antragstellung am 22.12.2022 als auch zum Zeitpunkt des von ihr begehrten Rentenbeginns (01.05.2022) jedenfalls der Unfallversicherung nach dem ASVG. Im Hinblick auf die o.a. Judikatur iZm der Generalklausel des § 28 ASVG ist die Zuständigkeit der belangten Behörde zur meritorischen Entscheidung folglich zu bejahen. Die bP ist nun aufgrund der mit Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 18 aus 2016, erfolgten Novellierung des Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 3, Litera a, ASVG jedenfalls seit dem 01.03.2016 nicht mehr als Bedienstete der römisch 4 0 von der Vollversicherung ausgenommen, d.h. sie unterlag sowohl zum Zeitpunkt ihrer gegenständlichen Antragstellung am 22.12.2022 als auch zum Zeitpunkt des von ihr begehrten Rentenbeginns (01.05.2022) jedenfalls der Unfallversicherung nach dem ASVG. Im Hinblick auf die o.a. Judikatur iZm der Generalklausel des Paragraph 28, ASVG ist die Zuständigkeit der belangten Behörde zur meritorischen Entscheidung folglich zu bejahen.

Die bP leitet ihren Leistungsanspruch in weiterer Folge aus einem im Jahr 2005 erlittenen Arbeitsunfall ab. Gemäß § 175 ASVG sind Arbeitsunfälle Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung ereignen. Ob nun das im Jahr 2005 stattgefundene Ereignis als ein die Leistungspflicht der belangten Behörde auslösender Arbeitsunfall zu qualifizieren ist, stellt ebenso eine Frage des Vorliegens eines Tatbestandsmerkmals des Leistungsanspruchs dar, wie die Frage, ob die vor Inkrafttreten des BGBl. I Nr. 18/2016 in § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG normierten Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Vollversicherung bei der bP als Bedienstete der XXXX tatsächlich gegeben waren bzw. allenfalls derzeit sind. Die Gleichwertigkeit der der bP aus ihrem DV zustehenden Anwartschaft auf einen Versorgungsgenuss mit den Leistungen der betreffenden Unfallversicherung wäre etwa u.a. anhand der diesbezüglicher Betriebsvereinbarungen zu prüfen. Zu beurteilen ist daher ein Tatbestandsmerkmal des Leistungsanspruches. Die bP leitet ihren Leistungsanspruch in weiterer Folge aus einem im Jahr 2005 erlittenen Arbeitsunfall ab. Gemäß Paragraph 175, ASVG sind Arbeitsunfälle Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung ereignen. Ob nun das im Jahr 2005 stattgefundene Ereignis als ein die Leistungspflicht der belangten Behörde auslösender Arbeitsunfall zu qualifizieren ist, stellt ebenso eine Frage des Vorliegens eines Tatbestandsmerkmals des Leistungsanspruches dar, wie die Frage, ob die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 18 aus 2016, in Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 3, Litera a, ASVG normierten Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Vollversicherung bei der bP als Bedienstete der römisch 40 tatsächlich gegeben waren bzw. allenfalls derzeit sind. Die Gleichwertigkeit der der bP aus ihrem DV zustehenden Anwartschaft auf einen Versorgungsgenuss mit den Leistungen der betreffenden Unfallversicherung wäre etwa u.a. anhand der diesbezüglicher Betriebsvereinbarungen zu prüfen. Zu beurteilen ist daher ein Tatbestandsmerkmal des Leistungsanspruches.

Die Ausführungen der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid für die von ihr vorgenommene Antragszurückweisung betrifft sohin in Wahrheit ein Tatbestandsmerkmal des Leistungsanspruches.

Gemäß § 361 Abs. 1 Z 1 ASVG hat der Versicherungsträger die Leistungsansprüche im Rahmen seiner örtlichen und sachlichen Zuständigkeit von Amts wegen oder auf Antrag festzustellen. Über den Antrag auf Zuerkennung einer sonstigen Leistung aus der Unfallversicherung, also insbesondere auch über die Versehrtenrente (§203ff), hat der Versicherungsträger gemäß § 367 Abs. 1 ASVG jedenfalls einen Bescheid zu erlassen. Gemäß Paragraph 361, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG hat der Versicherungsträger die Leistungsansprüche im Rahmen seiner örtlichen und sachlichen Zuständigkeit von Amts wegen oder auf Antrag festzustellen. Über den Antrag auf Zuerkennung einer sonstigen Leistung aus der Unfallversicherung, also insbesondere auch über die Versehrtenrente (§203ff), hat der Versicherungsträger gemäß Paragraph 367, Absatz eins, ASVG jedenfalls einen Bescheid zu erlassen.

Die belangte Behörde ist folglich verpflichtet, über den Antrag der bP auf rückwirkende Zuerkennung einer

Versehrtenrente ab dem 01.05.2022 im Zusammenhang mit ihrem vermeintlichen Arbeitsunfall vom 23.12.2005 meritorisch zu entscheiden.

Der Beschwerde war stattzugeben und der angefochtene Bescheid gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG ersatzlos zu beheben. Der Beschwerde war stattzugeben und der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG ersatzlos zu beheben.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, da die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zu den gegenständlichen Rechtsfragen besteht eine umfassende und einheitliche – auszugsweise auch zitierte – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, von der die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes auch nicht abweicht. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, da die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zu den gegenständlichen Rechtsfragen besteht eine umfassende und einheitliche – auszugsweise auch zitierte – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, von der die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes auch nicht abweicht.

Entfall einer mündlichen Verhandlung

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG kann eine Verhandlung entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist, oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG kann eine Verhandlung entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist, oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist.

Gegenständlich steht bereits auf Grund der Aktenlage fest, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben war, sodass eine Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen konnte. Gegenständlich steht bereits auf Grund der Aktenlage fest, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben war, sodass eine Verhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen konnte.

Schlagworte

Arbeitsunfall Leistungsanspruch meritorische Entscheidung Rechtslage Unfallversicherung Versehrtenrente
Verwaltungssache Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:L501.2276375.1.00

Im RIS seit

03.04.2024

Zuletzt aktualisiert am

03.04.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at